

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Sechszwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1901.

IV.

Zur Kritik
der Annales Ianuenses. II.

Von

Georg Caro.

Die doppelte Redaction des Berichts über die genuesische Expedition nach Corsica im Jahre 1289.

In dem Aufsätze über einen untergeschobenen Schiedsspruch von 1231¹ habe ich zu zeigen gesucht, wie die gleichzeitige Aufzeichnung eines Annalenberichts nicht nur keine Gewähr dafür bietet, dass derselbe die thatsächlichen Vorgänge getreu darstellt, sondern sogar in dem vorliegenden Falle geradezu Ungenauigkeiten verursacht hat, welche ein gut unterrichteter Chronist, der einige Jahre später die Ereignisse im Zusammenhange betrachtete, wahrscheinlich vermieden haben würde. Die folgenden Ausführungen sollen darlegen, wie unter Umständen ein später verfasster Bericht bis auf die geringsten Einzelheiten genauer und zutreffender sein kann als ein älterer. Es wird sich dadurch zugleich ein Einblick, sowohl in die Arbeitsweise des letzten Fortsetzers der *Annales Ianuenses*, als auch in die Quellen, die er benutzt hat, gewinnen lassen.

Der letzte Theil der *Annales Ianuenses*², von 1280 bis 1293 reichend³, rührt von Iacobus Aurie her, einem Manne, der dem Adelsgeschlecht angehörte, das damals gemeinsam mit den Spinola die Stadt beherrschte. Iacobus selbst stand mit in erster Reihe unter den Staatsmännern und Kriegshelden, die Genua auf die hohe Stufe der Macht erhoben, welche es zu seiner Zeit erreichte. Während seine Brüder, die Capitane Obertus und Lamba⁴, in

1) N. A. XXII, 417 ff. 2) MG. SS. XVIII, 288 ff. 3) Nicht das Kalenderjahr, sondern das am 2. Februar beginnende Amtsjahr des Podesta liegt der auch von Iacobus Aurie meist streng gewahrten annalistischen Form der Darstellung zu Grunde. Als der Endpunkt, bis zu dem er sein Werk herabführen wollte, ist demnach der 2. Februar 1294 zu betrachten; ausdrücklich überlässt er die Schilderung späterer Ereignisse seinen Fortsetzern (S. 353), das letzte bestimmte Datum (S. 353) ist der 24. Januar (1294). 4) Das Verwandtschaftsverhältnis der in Betracht kommenden Doria ist:

Obertus (der ältere)

|
Petrus

|

Obertus (der Capitan)

Lamba

Iacobus

Nicolaus.

den grössten Seeschlachten des Jahrhunderts die Flotten Pisa's und Venedigs bei Meloria und Scurzola vernichteten¹, durchsuchte er das Archiv der Commune, um Beweisstücke für Rechtsansprüche zu finden, die sie erhob², oder er forschte in den von seinem Ahnherrn hinterlassenen Schriften nach Zeugnissen für die Thaten der Vorfahren³. Ueberhaupt war seine Neigung den Beschäftigungen des Friedens zugewandt. Wohl hat er gelegentlich an Feldzügen theilgenommen⁴; aus den Urkunden aber lernen wir ihn als Grosskaufmann kennen, der im Orient Handel trieb und für seine Vaterstadt Gesandtschaften ausrichtete⁵. An den Staatsgeschäften nahm er jedenfalls fortdauernd den regsten Antheil; als Vertrauter der Capitane wurde er zur Berathung der geheimsten Angelegenheiten herangezogen⁶. So darf man Iacobus als den litterarischen Vertreter der genuesischen Nobilität betrachten, in einer Zeit, als nach den inneren Kämpfen, welche Jahrzehnte lang das Gemeinwesen zerrüttet hatten, die siegreichen Ghibellinen eine gemässigte Herrschaft führten, die trotz des ausgesprochenen Parteicharakters das Wohl des Ganzen nicht zu Gunsten besonderer Interessen der leitenden Geschlechter vernachlässigte.

Iacobus, der sich bereits an der Abfassung des vorletzten Abschnitts der Annalen betheiligte⁷, hat die Fortsetzung allein übernommen in der ausgesprochenen Absicht, den Nachkommen die Thaten seiner Zeitgenossen vor Augen zu stellen, um ihnen ein Beispiel zu bieten, wie die Ehre und der Vorthail der Commune aufrecht zu erhalten sei⁸.

Iacobus bezeichnet sich selbst als 'quondam Petri quondam Oberti' Ann. Ian. 288; Obertus (in jüngeren Jahren Obertinus) wird öfters als Sohn des Petrus bezeichnet, so in Urkk. bei Rossi, Storia di Dolceacqua S. 197, Jal, Pacta naulorum in Coll. de doc. inédits, Mélanges hist. I, 598; Nicolaus wird Ann. Ian. 281 als Bruder des Capitans (Obertus) genannt. Nun ergiebt sich aus Urkundenexcerpten im Foliatium Notariorum (Genova, Biblioteca civica) B. 2 f. 139, 1278 15. Juli, dass Iacobus und Lamba Brüder des damals verstorbenen Nicolaus und Söhne des Petrus waren. Demnach ist nicht zu bezweifeln, dass der Annalist mit dem Ann. Ian. 277 genannten Iacobus Aurie, capitanei frater, identisch ist. Wenn Pertz in der Vorrede zur Edition S. 7 Iacobus als Enkel des Capitans Obertus bezeichnet, so verwechselt er den längst verstorbenen Grossvater (der wohl mit dem Ann. Ian. S. 157 zu 1225, S. 179 zu 1232, S. 182 zu 1234 erwähnten Obertus identisch ist) mit dem Enkel. 1) Ueber Obertus und Lamba vgl. Caro, Genua und die Mächte am Mittelmeer, Halle 1895—99 (und das Register zu Bd. 2 s. v. Aurie). 2) S. Ann. Ian. 292, vgl. Caro l. c. I, 394 f. 3) S. Ann. Ian. 40. 4) Ibid. 277 ff., vgl. Caro l. c. I, 342 ff. 5) Vgl. Caro l. c. I, 204 N., II, 82 N. 2. 6) S. Ann. Ian. 320 f., vgl. ibid. II, 97 N. 2. 7) S. Ann. Ian. 267. 8) Ibid. 288, vgl. auch S. 353 Z. 45 ff.

Wenn demnach der Zweck des Werkes ein didactischer ist, so darf man dies nicht eigentlich in dem Sinne verstehen, dass Iacobus den Heldenmuth seiner Mitbürger als nachahmenswerthes Beispiel verherrlichen wollte. Ihm kommt es viel mehr darauf an, eine wahrheitsgetreue Schilderung der thatsächlichen Vorgänge zu geben, damit spätere Staatsmänner in der Erkenntnis der Vergangenheit eine Richtschnur für ihre Handlungsweise finden könnten. Von diesem Gesichtspunkte aus ist der Bericht über die Expedition nach Corsika, mit welcher die Commune im J. 1289 einen Verwandten des Annalisten, Luchetus Aurie, beauftragte, zu beurtheilen.

Der Bericht¹ liegt in zwei Redactionen vor, einer längeren (L) und einer kürzeren (K). Das handschriftliche Verhältniß von L zu K ist folgendes: In dem originalen Codex der Annalen (1) findet sich das Werk des Iacobus nur bis zum J. 1287; der Schluss ist verloren², muss aber noch vorhanden gewesen sein, als der vom Herausgeber mit 2 bezeichnete Codex, der eine getreue Abschrift von 1 enthält, angefertigt wurde³. In 2 findet sich nun zum J. 1289 der Bericht über die Vorbereitungen zum Feldzuge, eine ausführliche Schilderung desselben (eben die Redaction L)⁴, ein Abschnitt⁵, in dem der Verfasser unter anderem sagt, er habe ausführlich (ad plenum) über die Ereignisse auf Corsika berichtet, damit die Leser sich künftig vor der Hinterlist der Corsen zu hüten wüssten. Oefters habe er gesehen, dass Corsika unterworfen wurde⁶, aber stets hätten die Corsen die Herrschaft der Eroberer⁷ sehr bald abgeschüttelt, um ihrer Gewohnheit nach zu rauben und zu morden. Nachdem so die Ereignisse während der Statthalterschaft des Luchetus im Zusammenhange dargestellt sind, wird der Bericht über das J. 1289 wieder aufgenommen in einem Verhandlungen zwischen Genua und Pisa betreffenden Abschnitt, der mit den Worten 'Cum vero elapsus esset' beginnt und mitten im Satze

1) Ann. Ian. S. 325—330.

2) S. die Vorrede der Edition S. 2.

3) Ibid. S. 9.

4) Die Erzählung reicht in L wie in K bis zur Rückkehr des Luchetus aus Corsika, die im Mai bezw. Juni 1290 stattfand. Eine ähnliche Abweichung von der streng annalistischen Form findet sich in dem von Iacobus Aurie verfassten Theil der Annalen auch S. 321 f. und ist daher nicht auffällig.

5) S. 330, von 'Notum sit etiam posteris' bis 'more solito exercentes'.

6) Ibid. Wegen dieser Stelle vergl. Caro l. c. II, 3 N. 5.

7) Ann. l. c.; 'post discessum omnium predictorum'

bedeutet offenbar, dass der Abfall der Corsen immer dann stattfand, wenn die Heere, durch die sie unterworfen wurden, abgezogen waren.

abbricht¹; es folgt sodann eine Lücke² und die sehr viel kürzere Redaction K, die in dem Abschnitt über die Vorbereitungen zum Zuge nach Corsika mitten im Satze anfängt, vielfach wörtliche Uebereinstimmungen mit L zeigt, in der jedoch eine Stelle, die dem Schluss entspräche, fehlt. Der Abschnitt über die Verhandlungen mit Pisa stimmt fast ganz wörtlich mit dem in L überein; an der Stelle, wo L abbricht, geht der Satz in K völlig sinn- gemäss weiter³.

Aus diesem handschriftlichen Verhältnis von L zu K ist zunächst zu schliessen, dass der Schreiber des Codex 2 hier wie auch sonst seine Vorlage getreu copierte. Wenn er sich Aenderungen erlaubt hätte, so würde er gewiss die abgebrochenen Sätze ergänzt haben; denn dass er an denselben Anstoss nahm, zeigt die Lücke, die er liess. Eben diese auffälligen Abbrechungen lassen sich nun aber nicht anders als in folgender Weise erklären: Im Originalcodex bildeten die Worte 'et fuerunt taride' die letzten auf der Rückseite eines Blattes, die Vorderseite des nächsten Blattes begann mit '7 et galee 3', es folgte, auf mehreren Blättern, die Redaction L bis 'posset comune Ianue'; diese Worte bildeten wieder die letzten auf der Rückseite eines Blattes, die Vorderseite des nächsten begann mit '7 et galee tres', es folgte K und sodann der weitere Text der Annalen ununterbrochen fortlaufend.

Die Begründung dieser Erklärung ergibt sich aus folgender Erwägung: Sowohl L als K könnten einen Theil der fortlaufenden Erzählung in den Annalen bilden, es würde keine Lücke entstehen, wenn L oder K wegfielen. Nun ist augenscheinlich der letzte Abschnitt, der nicht mehr auf die Expedition nach Corsika Bezug hat, und der in L und in K fast wörtlich übereinstimmt, sei es in L oder in K nur zu dem Zwecke eingetragen, um die Verbindung zwischen dem Schluss des Berichts über Corsika

1) Ann. Ian. S. 330. 2) Ibid. S. 325 N. b. 3) Dadurch, dass in der Edition der Ann. Ian. L und K nebeneinander gedruckt sind, ist das handschriftliche Verhältnis entstellt, und war es daher nöthig, dasselbe aus den Noten zu reconstruieren. Zu lesen ist (S. 325 und 330): 'Habuerunt autem omnes supradicti solidos ad menses quatuor, et fuerunt taride 7 et galee 3 et barche 5, que discesserunt de portu Dalini cum dictis militibus, equis et trabucis et aliis necessariis', es folgt L bis 'ut in eis posset comune Ianue', dann die Lücke und '7 et galee tres et barche 5, que discesserunt de Ianua cum dictis militibus et equis et aliis necessariis', und weiter K bis 'ut in eis posset comune Ianue ponere palos et removere ad voluntatem comunis', u. s. w.

und der fortlaufenden Erzählung herzustellen¹. Da nun auch sowohl L als K in ihrem Anfange sich unmittelbar an die fortlaufende Erzählung anschliessen, während auch hier die ersten Worte übereinstimmen, so ist die Absicht unverkennbar, Anfang und Schluss — von L oder von K — dem schon vorliegenden Text der Annalen anzupassen, das heisst, das Blatt oder die Blätter, auf denen L oder K stand, so zu beschreiben, dass, wenn K oder L wegfielen, eine Lücke nicht entstände. Demnach — so können wir weiter schliessen — muss entweder L oder K nachträglich in den fortlaufenden Text der Annalen eingeschoben sein, und es war entweder K bestimmt, L zu ersetzen, oder es sollte L an Stelle von K treten.

Dass nicht L, sondern K ursprünglich zum Text der Annalen gehört hat, beweist folgende Parallelstelle (S. 329):

L.

Quamvis autem comune Ianue tunc et in aliis diversis temporibus expenderit maximam quantitatem pecunie, que reperitur scripta in cronica comunis Ianue et in aliis diversis scripturis.

K.

Quamvis autem constiterit comuni Ianue tunc et aliis vicibus retrospectis supradictam quantitatem pecunie, tamen comune Ianue nullam ex hoc fuit consecutus utilitatem.

In L wird auf die Chronik der Commune verwiesen, in dieser selbst (K, den Annalen)² auf 'oben'; also muss K ursprünglich zu dem fortlaufenden Text der Annalen gehört haben.

So sicher der aus obiger Stelle gezogene Schluss erscheint, eben die Betrachtung derselben ergiebt neue Schwierigkeiten. Wenn L bestimmt war, K zu ersetzen, also einen Theil der Annalen zu bilden, wie ist es möglich, dass L sich auf die Annalen wie auf ein fremdes Werk bezieht? Um diese Frage zu lösen, ist es nöthig, festzustellen, in welchem Verhältnis die sachlichen Nachrichten in L zu denen in K stehen. Untersuchen wir also die drei Mög-

1) Natürlich müsste auch in K mit den Worten 'ut in eis posset comune Ianue' die Rückseite eines Blattes geschlossen haben, eine Annahme, der nichts im Wege steht, und die allein zu erklären geeignet ist, weswegen die Nachtragung des nicht mehr auf Corsika bezüglichen Abschnittes vorgenommen sein könnte. Mit den Worten 'ponere palos' begann ein neues Blatt und waren daher weitere Nachtragungen zur Herstellung des Zusammenhanges nicht nöthig. 2) Wegen des Ausdrucks Chronik der Commune für die Annalen vgl. Ann. Ian. S. 56 und 356, sowie Iac. de Varagine, Chron. Gen., Muratori SS. IX, 13.

lichkeiten, ob K aus L, L aus K, oder beide aus einer gemeinsamen Quelle (X) stammen.

Am nächsten liegt natürlich die Annahme, dass K ein Auszug aus L ist. Derselbe müsste dann aber in ganz besonders ungeschickter Weise angefertigt sein. In L (S. 325) ist angegeben, dass Luchetus mit seinem Heere am 16. Mai bei Propriano auf Corsika landete, 'in planitie Barexe' drei Tage mit dem Heere verweilte, damit die Pferde sich — von der Seefahrt — erholten, sodann auf sardinische Ritter wartete, die am 29. Mai eintrafen, und am nächsten Tage gegen den Feind vorrückte. Nach K landete der Vikar am 16. Mai bei Propriano, verweilte dort drei Tage und rückte am dritten Tage (also spätestens am 19. Mai) vor. Urkundlich ist nachweisbar, dass Luchetus noch am 24. Mai an dem in L angegebenen Platze lagerte¹. Es sei gleich bemerkt, dass ebenso starke Abweichungen zwischen L und K sich noch mehrfach finden. Wie käme aber der Verfasser von K dazu, richtige Angaben von L so zu entstellen? Nun hat aber auch K Angaben, die sich in L nicht finden², und schliesslich: der Verfasser von L kann nur Iacobus Aurie selbst sein, der den ausführlichen Bericht verfasst hat, um die Leser vor den Corsen zu warnen³. Weshalb sollte er später seine Erzählung verkürzt haben?

Wenn man trotz aller dieser Schwierigkeiten an der Priorität von L festhalten wollte, so müsste man, da eben L nicht ursprünglich in den Annalen gestanden haben kann⁴, annehmen, dass es eine besondere Relation bildete, die K zur Quelle diente und sodann — nochmals umgearbeitet — doch noch zur Aufnahme in die Annalen bestimmt wurde, eine äusserst verwickelte Annahme, die mit der zweiten Möglichkeit, dass L und K aus einer gemeinsamen Quelle stammen, übereinkommen würde. Der Annalist (Iacobus Aurie) sagt (S. 330) in L (nicht in K): 'de omnibus fidelitatibus et promissionibus factis per Corsos dicto vicario facta sunt instrumenta manu Iacobi Sementie

1) Die Urkunden von diesem Tage, Liber Iurium reip. Gen. II, 198 ff. sind ausgestellt 'in Corsica in plano de Barexe sub pavalono dicti vicarii'. 2) S. 326 Z. 25 ff. 3) Vgl. oben S. 77. Ann. Ian. 333 ist, nach Erzählung der entscheidenden Niederlage, welche die Genuesen 1290 auf Corsika erlitten, gesagt: 'His de Corsis et Corsica per me scriptis finem impono, sicque de eis amplius scribere non intendo'. Die Beziehung auf den vorangehenden, ausführlichen Bericht über die Ereignisse 1289 ist zu deutlich, als dass man an der Abfassung beider Stellen durch Iacobus Aurie, der es ja auch sonst liebt, mit seiner Person hervorzutreten, s. S. 293 Z. 35 ff., S. 330 Z. 50 ff., zweifeln könnte. 4) Vgl. oben S. 79.

notarii de Albingana in dictis temporibus, qui semper fuit et ubique cum dicto vicario. Hec autem omnia didici ab eodem, qui semper ea redigebat in scriptis'. Das Wort 'ea' bezieht sich natürlich auf das vorhergehende 'instrumenta', gemeint sind die Urkunden über die Treueide und Versprechungen, welche die Corsen geleistet haben. Diese Urkunden sind von Iacobus Sementia ausgefertigt worden¹. Dass aber Sementia den Feldzug selbst beschrieben hat, sagt der Annalist nicht. Wollte man gleichwohl annehmen, dass ihm etwa eine derartige Relation Sementia's (X) vorlag, so blieben doch die Abweichungen von L und K ebenso unerklärbar wie zuvor, denn in X müssten die richtigen Angaben gestanden haben. Wie kam der Annalist dazu, dieselben einmal zutreffend und einmal sehr ungenau wiederzugeben?

Die Annahmen, dass K aus L oder dass K und L aus X stammt, sind also nicht geeignet, das Verhältnis beider Redactionen zu einander in befriedigender Weise zu erklären. Versuchen wir es nunmehr mit der dritten Möglichkeit, dass der Annalist zuerst auf Grund von Nachrichten, wie sie ihm auch sonst für sein Werk vorlagen, K verfasst hat, dass er später aber — durch den Notar Sementia — genauere Nachrichten erhielt und daraufhin den Abschnitt über Corsika nachträglich umarbeitete, unter Benutzung der früheren Redaction, jedoch mit Verbesserung der in derselben begangenen Irrthümer. In welcher Weise der Annalist die Umarbeitung vorgenommen haben könnte, zeigt die folgende Gegenüberstellung des Anfangs von L und K, bei der diejenigen Stellen, die L aus K übernommen hat, durch kleinen Druck, und die Fehler in K, welche der Annalist in L verbessert hat, durch schräge Schrift erkenntlich gemacht sind.

Ann. Ian. S. 325 f. 'Habuerunt autem omnes supradicti (sc. 200 milites, 700 pedites) solidos ad menses quatuor et fuerunt taride

L.

7 et galee 3 et barche 5, que discesserunt de portu Dalfini cum dictis militibus et equis, trabucis et aliis necessariis. Partivit igitur dictus exercitus feliciter de portu Dalfino die lune 10. Madii,

K.

7, et galee tres et barche 5, que discesserunt *de Ianua* cum dictis militibus et equis et aliis necessariis. Partivit igitur dictus exercitus feliciter *die 6. Madii de portu Ianue,*

1) S. Liber Iurium II, 197 ff.; erwähnt wird dies auch in K (S. 327).

L.

et in Corsicam loco qui dicitur Proprianum die 16. dicti mensis applicuit, descenditque in terra totus exercitus in planitie Barexe, ibique tribus diebus permansit, equos restaurans et alia necessaria preparans. Iudex vero Cinarche ea die ex opposito se posuit in montanis cum suis militibus et peditibus licet paucis. Vicarius autem predictus expectans milites Sardos 25 cum virgis, qui de Alegherio Sardinie venire debebant, interim que poterat devastabat. Milites quidem Sardi die 29. dicti mensis applicuerunt ibidem, ac sine mora descendentes in terram die sequenti cum toto exercitu ascendit versus castrum Roche de Valle contra Iudicem supradictum, ipsumque et ipsius comitivam usque ad summitatem montium effugavit; et cum ipsum capere non posset, rediens cepit villam Ulmeti, et in continenti ad obsidionem castrum iam dicti se posuit, et velociter unum trabucum contra illud erigi fecit, qui cum diebus duobus traxisset, continue qui intus erant timore moti castrum iam dictum in forciam dicti vicarii die 8. Iunii tradiderunt. Illi vero qui erant in castro Istrie pro dicto Iudice, hec scientes, igne de nocte in eo imposito recesserunt. Die vero 10. dicti mensis illi etiam, qui erant in castro Ornanni, eo derelicto fugierunt, et dictus vicarius illud pro comuni munivit. Iudex autem predictus videns

K.

et in Corsica loco qui dicitur Proprianum applicuit, die 16. eiusdem mensis *ibi descendit in terra, ubi stetit diebus tribus restaurans equos et preparans alia necessaria*. Iudex vero Cinerche ea die ex opposito se posuit in montanis cum equitibus et peditibus paucis. Dictus vero vicarius

die tertia cum suo exercitu perrexit versus Rocham de Valle. Cumque esset in dicta planitie, ecce dictus Iudex ibidem accessit cum toto suo exercitio militum et peditum. Dictus vero vicarius preparavit pedites et balistarios ad expugnandum castrum quod dicitur Ulmetum, sed in continenti ad mandatum ipsius vicarii venit; quo viso Iudex predictus cum tota sua gente recessit. Trabuchum vero et bricolas contra Rocham de Valle elevari fecit dictus vicarius, et per dies circa 15 dictum locum obsidens, et trabuco et ingeniis illud percutiens, venerunt ad ipsius mandata.

Iudex de captione Roche audiens

L.

K.

se non posse alia sua castra
et loca defendere, conbuxit cas-
trum Contondole et de Tare.

ignem posuit in Contondola,
Taule et Ornanum.

Die Ergebnisse dieses Vergleichs sind: K berichtet von einem dreitägigen Aufenthalt des Heeres bei Propriano, L von einem mehrtägigen, K berichtet von einer fünfzehntägigen Beschiessung des Castells Rocha de Valle, L von einer zweitägigen. Hätte der Annalist L vor Augen gehabt, als er K verfasste, so würde er nicht derartige Abweichungen haben vornehmen können: ebensowenig ist es denkbar, dass er eine für L und K gemeinsame Quelle so verschieden bearbeitet hat. Der Annahme, dass die Abweichungen von K und L Verbesserungen von K gegenüber L darstellen, steht die Unrichtigkeit der Angabe in K im Wege¹, so bleibt nur übrig, dass die Abweichungen Verbesserungen von L gegenüber K sind, und dies erklärt auch sehr einfach eine sonst schwer verständliche Ungenauigkeit des Ausdrucks in L. Das Heer landete zu Propriano, stieg ans Land in der Ebene von Barexe, verweilte dort drei Tage und wartete — noch — bis zum 29. Mai. Die Landung zu Propriano und der Aufenthalt von drei Tagen sind aus K übernommen, das Lagern in der Ebene von Barexe und das Warten bis zum 29. Mai sind Thatfachen, die der Annalist erst erfuhr, als er L verfasste, und die er nicht sehr geschickt in den Text von K eingeschoben hat. Würde er L ohne Rücksichtnahme auf K verfasst haben, so hätte er gewiss schlechthin geschrieben: das Heer lagerte in der Ebene von Barexe bis zum 29. Mai. Demnach erscheint also die Annahme, von der wir bei dem Vergleich ausgingen, als wohl geeignet, das Verhältnis von L zu K zu erklären.

Betrachten wir noch eine andere Parallelstelle (S. 326 und 327):

L.

K.

Deinde partivit de loco iam
dicto cum toto suo exercitu,
ac in terram Ugonis Curtengi

*Ipse autem vicarius ivit post-
modum ad obsidionem Petre de
Larata,*

1) Vgl. oben S. 80. In K ist auch offenbar unrichtig Ulmetum zu einem Castell gemacht; 1282, Ann. Ian. 295, werden zwar die anderen, auch 1289 genommenen Castelle genannt, nicht aber Ulmetum, das demnach wohl, wie in L angedeutet ist, ein offener Ort war. Bemerkenswerth ist auch die Abweichung, dass nach L das Heer am 10. Mai von Portofino abfuhr, nach K dagegen am 6. Mai von Genua.

L.

pervenit, ac castrum ipsius nomine Agotho, quod est prope Leriam, die 8. dicti mensis comburi fecit. Die vero 11. dicti mensis in terram dicti Ugonis de Petra de Larata intravit, et die sequenti habuit castrum Petre Rezani et castrum Alciani dicti Ugonis.

Die vero 17. dicti mensis Guliermus predicti Ugonis venit ad mandata vicharii ac insignia comunis Ianue in castro Petre de Larata posuit, et unum suum filium obsidem dicto vichario consignavit, quem transmisit in Ianua; et vicarius his peractis rediit in Leriam. Ipse vero Ugo numquam se voluit ponere in forciam dicti vicarii nec castellum iam dictum, immo post discessionem dicti vicarii de partibus illis, dictum Iudicem in dicto castro receptavit ad voluntatem ipsius. Nam eius filius in uxorem habebat filiam Iudicis antedicti.

Nach K scheint es, dass Ugo Cortengus sich dem Vicar unterworfen hat, dagegen sagt L ausdrücklich, dass Ugo niemals sich selbst und das Castell Petra Lerata in die Gewalt des Vicars geben wollte. Urkunden vom 17. Juli¹ beweisen, dass die Angabe von L zutreffend ist, denn Guilielmus, der Sohn des Ugo, war es, der in denselben dem Vicar Gehorsam versprach; allerdings handelte er im Auftrage seines Vaters, aber nur 'ut asserit', eine schriftliche Vollmacht wies er nicht vor. Dass das Castell nicht thatsächlich in die Gewalt des Vicars gegeben wurde, sondern dass nur ein formeller Unterwerfungsact stattfand, zeigt ausser dem Ort der Ausstellung der erwähnten Urkunden ('apud ostium dicti castri Petrelerate' und 'in podio apud ipsum castrum') besonders auch der Umstand, dass später wieder eine Belagerung des Castells nöthig wurde². Somit sind abermals die Angaben von L zutreffend, und der besondere Nachdruck, mit dem an Stelle der zweideutigen

K.

que est Ugonis Curtengi, cuius filius habebat in uxorem filiam iudicis antedicti;

tandem ipse iuravit et permisit tenere terram pro comuni Ianue, et insignia comunis Ianue posuit in castro predicto, atque unum filium suum obsidem consignavit dicto vicario, quod quidem male observavit.

Nam post discessionem vicarii de dictis partibus dictum Iudicem semper receptavit ad voluntatem ipsius.

1) Lib. Iur. II, 211 f.

2) Ann. Ian. 328.

Ausdrucksweise in K das richtige gesetzt wird, zeigt, dass es sich eben um eine Verbesserung handelt; L ist unter Benutzung von K abgefasst worden. Halten wir hieran fest, so können wir auch die schon oben angeführte Stelle auf S. 329 leicht in ihrem Zusammenhange verstehen.

L.

Constitut autem comuni Ianue dictus exercitus tempore vicarie dicti Lucheti equorum mendis computatis, et galeis quibus prefuit Michael Aurie, et aliis omnibus avariis libras 25 000 Ianuinorum, sicut reperitur scriptum per ordinem in cartulariis comunis Ianue, qui sunt penes duos de ratione.

Quamvis autem comune Ianue tunc et in aliis diversis temporibus expendiderit maximam quantitatem pecunie, que reperitur scripta in cronica comunis Ianue et in aliis diversis scripturis, tamen nullam ex hoc fuit consecutus utilitatem.

K.

Constitut autem comuni Ianue dictus exercitus tempore vicarie dicti Lucheti computatis *mendeis* equorum et galeis quibus prefuit Michael Aurie, et omnibus aliis libras 25 000, sicut scriptum est per ordinem in cartulariis comunis Ianue, qui sunt penes duo de ratione.

Quamvis autem constituerit comuni Ianue tunc et aliis *vicibus retroscriptis supradictam* quantitatem pecunie, tamen comune Ianue nullam ex hoc fuit consecutus utilitatem.

Der Text in K ist unklar bzw. ungenau. Vorher ist gesagt, dass die Gesamtkosten für den Feldzug des Luchetus 25 000 l. betrugen, durch das 'aliis vicibus retroscriptis' wird aber der Anschein erweckt, als ob in diese Summe auch die Kosten für den Feldzug 1282¹ einbegriffen wären. Präciser spricht dagegen L davon, dass 1289 und auch sonst sehr grosse Geldsummen wegen Corsika's ausgegeben worden sind, und wenn L dann fortfährt, dass diese Summen in der Chronik der Commune und in anderen Schriften aufgezeichnet sind, so muss man die Verweisung auf die Chronik als einen Hinweis auf K auffassen, wo ja angegeben war, dass 1289 die Ausgaben 25 000 l. betrugen. Es erscheint allerdings sonderbar, dass in der Redaction L, die doch bestimmt war, einen Theil der Annales zu bilden, auf diese selbst wie auf ein fremdes Werk verwiesen wird². Die eigenthümliche Ausdrucksweise erklärt sich indessen sehr leicht eben aus der Entstehung von L. Die Stelle, welche die Angabe betreffs der 25 000 l. enthält, hat der Annalist wörtlich aus K nach L über-

1) Ann. Ian. 295.

2) Vgl. oben S. 79.

nommen. Anstatt jedoch wiederum auf oben zu verweisen, bezeichnet er mit peinlicher Gewissenhaftigkeit, ganz correct, wenn auch stilistisch nicht sehr geschickt, die Chronik der Commune als Quelle für die Nachricht — und bestätigt so in erwünschtester Weise unsere Annahme, dass K für die Abfassung von L benutzt worden ist.

Zweifel daran, dass L Verbesserungen von K enthält, könnte eine Stelle auf S. 327 erwecken:

L.

Die autem 11. Septembris taride predice 7 et milites omnes preter centum, quos vicharius secum retinuit, recesserunt de Bonifacio causa redeundi Ianuam, sicut dictus vicharius habuerat in mandatis.

K.

De mandato autem comunis licentiauit omnes milites et *pedites et balistarios* preter centum *milites et pedites et balistarios*, quos retinuit *pro factis illis*.

Da Luchetus im Ganzen nur 200 Ritter zur Verfügung hatte¹, erscheint die Ausdrucksweise in L, dass er alle bis auf 100 entliess, immerhin recht eigenthümlich, während die Angabe in K, dass er nur 100 Ritter und Fussgänger im Ganzen zurückbehielt, jedenfalls dem Umstande, dass die vier Monate abgelaufen waren, für welche die Söldner gemiethet worden sind, besser entspricht. Man könnte also glauben, dass hier eine Ungenauigkeit von L in K verbessert sei.

Indessen spricht L — nicht aber K — auch weiterhin von einem Heere, das der Vicar führte; 100 Mann liessen sich kaum als ein Heer bezeichnen, eher schon 100 Ritter mit ihrem Gefolge; auch ist gleich bei dem ersten der Entlassung folgenden Aufbruch von Bonifazio in L der Ausdruck 'equitavit' (sc. 'vicarius cum suo exercitu') angewandt. Der Verfasser von L muss also wirklich geglaubt haben, dass eine grössere Anzahl Ritter bei dem Vicar zurückgeblieben war. Es kann sich demnach bei der Abweichung zwischen L und K nicht um eine ungenaue Ausdrucksweise in L handeln, sondern: Als der Annalist K schrieb, glaubte er, dass der Vicar nur 100 von den Söldnern zu Ross und zu Fuss zurückbehalten habe, während er bei der Abfassung von L der Ansicht war, dass der Vicar 100 Ritter zurückbehalten habe. In L ist ferner gesagt: 'Iudex, audiens quod predicti *milites* erant

1) Ann. Ian. 325, vgl. o. S. 81.

licentiati', also müssten alle pedites zurückgeblieben sein, während nach K: 'Iudex, audiens quod predicti *militēs et pedites* erant licentiati' der grösste Theil des Fussvolkes entlassen war. Somit stehen zwei sachlich durchaus verschiedene Berichte einander gegenüber. Nun ist es wahrscheinlicher, dass die Ausdrucksweise in K 'omnes milites et pedites et balisterios preter centum' diejenige in L 'milites omnes preter centum' beeinflusst hat, als dass umgekehrt die Ausdrucksweise in K eine Verbesserung von L darstellt, denn vom rein stilistischen Standpunkte aus war es ganz correct zu sagen: 'alle Söldner (im ganzen 900) bis auf 100'; dagegen ist 'alle Ritter (im ganzen 200) bis auf 100' incorrect. Als der Annalist K niederschrieb, gebrauchte er Ausdrücke, die seine damalige Ansicht von dem realen Vorgange zutreffend wiedergaben. Als er jedoch L verfasste, wusste er, dass seine frühere Ansicht unrichtig sei, er strich die nunmehr unzutreffenden Worte 'et pedites et balisterios' weg und behielt nur 'omnes milites preter centum' übrig; das mochte sachlich richtig sein, stilistisch ist es ungeschickt. Wenn Iacobus Aurie L ohne Hinblick auf K verfasst hätte, würde er wahrscheinlich gesagt haben: Der Vicar entliess die Hälfte der Ritter. Erwägt man nun noch den Umstand, dass die Kriegsthaten, welche der Vicar nach der Entlassung eines Theiles des Heeres auf Corsika ausführte, kaum denkbar sind, wenn ihm nur 100 Mann zu Gebote standen, dass also rein sachlich die Angaben von L richtiger zu sein scheinen als die von K, so dürfte die Stelle auf S. 327 sich keinesfalls dazu eignen, unsere Annahme¹ von der Priorität von K zu erschüttern. K muss also zum ursprünglichen Text der Annalen gehört haben und gleichzeitig mit demselben von Iacobus Aurie niedergeschrieben worden sein.

Was nun die Abfassungszeit der Annalen des Iacobus anbetrifft, so ist zu unterscheiden:

1) die Vollendung des Concepts, die vor dem 16. Juli 1294 stattgefunden haben muss².

1) Vgl. oben S. 81. Auch in dem letzten, zwischen L und K fast wörtlich übereinstimmenden Abschnitt (vgl. oben S. 78), der, wie wir jetzt sagen dürfen (vgl. oben S. 79), in L nur aus K abgeschrieben ist, um den Zusammenhang mit dem fortlaufenden Text der Annalen herzustellen, zeigt sich das Bestreben nach — freilich meist stilistischen — Verbesserungen. 2) Nach der Ann. Ian. 356 inserierten Urkunde beschlossen an diesem Tage Podesta, Capitan, Abt und Anzianen, dass das Werk des Iacobus in den Annalencodex eingetragen werden solle ('decreverunt prefatum opus in presenti cronica vinculari'). Dass 'vinculari' nicht vom Ein-

2) die Vollendung der Reinschrift, das ist der Copie des Concepts, die in den Originalcodex der Annalen eingetragen worden ist¹.

3) Nachträgliche Correcturen in der Reinschrift².

Für wahrscheinlich kann es gelten, dass die Einschlebung von L in den Originalcodex mit der Vornahme der Verbesserungen in demselben in irgend welchem Zusammenhange stand; wann diese jedoch erfolgt ist, lässt sich nicht näher feststellen. Somit muss K vor dem 16. Juli 1294 und L nach diesem Tage verfasst worden sein.

Dass Iacobus Aurie die ausführlichen Nachrichten, welche er in L mittheilt, von dem Notar Iacobus Sementia erhalten hat, sagt er selbst³. Es ist nun aber kaum denkbar, dass der Notar noch mehrere Jahre nach den Ereignissen sich so genau an jede Einzelheit erinnert haben sollte, um selbst für sehr wenig bedeutende Vorgänge das Tagesdatum angeben zu können. Die im Liber Iurium erhaltenen Urkunden sind allerdings in L be-

binden eines schon fertigen Manuscripts in den vorhandenen Codex zu verstehen ist, zeigt der Umstand, dass die Annalen des Iacobus im Originalcodex auf der Rückseite eines Blattes mitten in einem Quatern beginnen, s. die Vorrede S. 2. Hierfür ist keine andere Erklärung denkbar als: Bei der Eintragung des vorhergehenden Theiles der Annalen blieben die letzten Seiten der betreffenden Lage leer und wurden erst beschrieben, als Podesta, Capitan u. s. w. beschlossen hatten, dass das Werk des Iacobus in den Codex eingetragen werden solle. Wollte man annehmen, Iacobus habe ohne Anfertigung eines Concepts sein Werk unmittelbar in den Codex eingetragen, so bliebe eben der Beschluss der Obrigkeit unverständlich, in dem doch ausdrücklich von der Vorlegung eines schon vollendeten Werkes die Rede ist, Ann. Ian. l. c. '(Iacobus) continuationem operis cronice ab eodem feliciter ordinatam presentavit'. Pertz (Gött. Gel. Anz. 1864 Bd. 1 S. 262 ff. und in der Vorrede der Edition S. 8 f.) hat es nicht deutlich genug hervorgehoben, dass der Annalist am 16. Juli 1294 nur ein Concept seines Werkes vorgelegt haben kann. Die aus den Correcturen in der Reinschrift von Pertz l. c. gezogenen Schlüsse auf eine allmähliche Entstehung, Fortführung und Verbesserung des Werkes sind demnach hinfällig, vielmehr sprechen die schon von Pertz l. c. angeführten Verweisungen auf späteres in den nicht corrigierten Theilen des Textes dafür, dass das Concept in einem Zuge, also wahrscheinlich nicht lange vor dem 16. Juli 1294, verfasst worden ist. 1) Dass es sich dabei wirklich um eine Reinschrift handelt, dafür spricht der sorgfältige Charakter der Schrift, s. die in der Edition mitgetheilte Probe, auch Pertz l. c. spricht von einer Reinschrift. Anzunehmen ist, dass die Eintragung unmittelbar nach dem 16. Juli 1294 erfolgte. 2) Solche finden sich Ann. Ian. S. 293 N. g und h, 296 N. c, 298 N. c, 314 N. e etc. Die Stelle S. 333, welche sich wahrscheinlich auf L bezieht, vgl. oben S. 80 N. 3, müsste natürlich zu den späteren Correcturen gehört haben. Auch in der Correctur auf S. 296 spricht der Annalist in erster Person, so dass an der Vornahme der Verbesserungen durch Iacobus Aurie selbst nicht zu zweifeln ist. 3) Ann. Ian. 330, vgl. oben S. 81.

nutzt¹, aber auch schon in K². Die genauen Angaben in L müssen also auf eine andere schriftliche Quelle zurückgehen. An eine die Ereignisse erzählende Relation des Iacobus Sementia ist natürlich nicht zu denken, es fehlt jeder bestimmte Anhaltspunkt, der zu einer solchen Annahme berechtigen würde³. Dagegen erwähnt der Annalist, dass ihm Rechnungsbücher der Commune vorgelegen haben, in denen er über die Kosten des Feldzuges Aufschluss fand⁴. Ausser solchen Rechnungsbüchern sind in den genuesischen Kanzleien jedenfalls auch förmliche Amtsakten⁵ geführt worden, in denen die Amtshandlungen der Behörden verzeichnet waren, wenigstens sind Auszüge aus solchen von Iacobus Sementia geschriebenen Amtsakten des Luchetus Aurie erhalten⁶. Wenn auch eine unmittelbare Benutzung des nicht sehr umfangreichen Bruchstückes durch den Annalisten nicht näher nachweisbar ist, so liegt es doch auf der Hand, dass die Einsichtnahme in die vollständigen Amtsakten in Verbindung mit dem, was sich aus den Urkunden und etwaigen mündlichen Erläuterungen von Seiten des Iacobus Sementia ergab, ihn sehr wohl in den Stand setzen konnte, nachträglich einen weit ausführ-

1) So S. 326 wegen Ugo Cortengus, vgl. oben S. 84. 2) Siehe Ann. Ian. 327. 3) Vgl. oben S. 81. 4) Siehe S. 329, vgl. oben S. 85. 5) Wegen dieser Bezeichnung vgl. Ficker, Beitr. z. Urkundenl. I, 344. 6) Genua, Archivio di stato, Materie politiche, Mazzo 6. Ein Pergamentstreifen folgenden Inhalts: 1. 'In Christi nomine amen. Anno dom. nat. 1289 ind. 2. Ordo scripturarum diversorum negociorum factarum in insula Corsice tempore nobilis viri d. Lucheti Aurie, civis Ianue, vicarii in ipsa insula generalis pro comuni Ianue, et scriptarum manu mei Iacobi Sementie notarii infrascripti ad eternam rei memoriam. Die sabbati 18. Iunii dictus d. vicarius precepit dd. Latro Blancoracio et Tedixio Blancoracio, quod ipsi nec aliquis eorum tenere nec recitare (!) debeant aliquem amicum Iudicis de Cinerca, vel qui sit de eius amicitia Item quod ipse d. Latro licentiet uxorem et filiam dicti Iudicis de terra sua . . . die 23. Iulii. Infrascripti de Corsica dederunt ostaticos in[fra]scriptos d. vicario predicto ut infra'; es folgen die Angaben über die an diesem Tage und später (bis 3. Aug.) gestellten Geisseln. . . . 'Die 29. Iulii. Dictus d. vicarius constituit pro comuni Ianue d. Albertum de Amperanno confalonerium de Serra, qui d. Albertus iuravit ipsum officium pro d. vicario legaliter exercere. Die dicta. Rollandinus de Corte, dominus de Corte, iuravit fidelitatem dicto d. vicario et mandata eius in omnibus exercere et obedire'; es folgen Angaben über die Einsetzung von Confalonerii und Vicaren, die diesen vorgesezt waren, bis 13. August; eingeschoben ist zum 5. August die Notiz über eine verspätete Geisselstellung: 'Actum in Belgoder' (ein Castell, das nach Ann. Ian. S. 327 [in L] sich dem Vicar am 4. August ergab). Auf die Notiz über Einsetzung eines Confalonerius vom 13. August folgt: 'Sumptum de publicis actis dicti d. vicarii. Iacobus Semencia'. 2. Eine durch Iacobus Semencia unterfertigte Urkunde des Vicars vom 9. October.

licheren, genaueren und zutreffenderen Bericht über den Feldzug des Luchetus Aurie auf Corsika zu verfassen, als es der ursprünglich in seinem Werke aufgezeichnete war.

Fassen wir das Resultat unserer Untersuchungen zusammen, so ergibt sich: Iacobus Aurie hat bei der Abfassung seines Annalenwerkes einen Bericht über den Feldzug nach Corsika geschrieben, den er nachträglich durch einen ausführlicheren ersetzte. Diese zweite Redaction ist so abgefasst, dass sie vollständig an Stelle der ersten treten konnte, indessen unterblieb die Entfernung der ersten Redaction aus dem Originalcodex der Annalen, und daher sind in der Copie desselben beide Redactionen aufeinanderfolgend enthalten. Die Arbeitsweise des Iacobus Aurie erweist sich als sorgfältig. Durch allzu wörtliche Herübernahme von Stellen der ersten Redaction, in die zweite hat er manche Unklarheiten im Ausdruck verursacht, mit Rücksicht hierauf interpretiert zeigen die betreffenden Stellen jedoch immer wieder das Bestreben des Autors, ein möglichst getreues Bild von den realen Vorgängen zu geben. Man muss bei Iacobus Aurie wie bei so vielen der ihm gleichzeitigen italienischen Stadtannalisten jedes Wort auf die Wagschale legen. Durch die Benutzung eines inhaltreichen Aktenmaterials und mündliche Nachrichten konnte er sehr genaue Kunde von den Ereignissen erlangen; so war er im Stande, nachträglich eine früher niedergeschriebene, nicht ganz zutreffende Darstellung zu verbessern. Wenn man sonst wohl in der Regel voraussetzen darf, dass ein kürzerer Bericht der Auszug aus einem längeren ist, mit dem Massstabe, den man an ältere Mönchsannalen legt, lässt sich die bürgerliche Geschichtschreibung Italiens nicht messen. Unter besonderen Umständen kann eben das Mehr auf besserer Kunde beruhen, die der Autor auch nachträglich sich zu verschaffen wusste.
